

Wettbürosteuersatzung

**Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Düren
(Wettbürosteuersatzung)
vom 30.09.2014
in Kraft getreten am 01.11.2014,
unter Berücksichtigung der Änderung vom 14.04.2018¹**

**§ 1²
Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegt das im Gebiet der Stadt Düren ausgeübte Vermitteln oder Veranstalten von Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Wettvorrichtungen) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen (**Wettbüros**).

**§ 2³
Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Betreiber des Wettbüros (Betreiber).

**§ 3⁴
Bemessungsgrundlage und Steuersatz**

- (1) Bei Wettbüros im Sinne des § 1 ist die Bemessungsgrundlage die Summe aller vor Ort in dem Wettbüro getätigten Brutto-Wetteinsätze der Kunden. Der Brutto-Wetteinsatz ist der von den Wettkunden eingesetzte Betrag ohne Abzüge.
- (2) Der Steuersatz beträgt 2,5 v.H. des Brutto-Wetteinsatzes.

**§ 4⁵
Mitteilungspflichten**

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 1 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme der Stadt Düren schriftlich mitzuteilen unter Angabe von Namen, Anschrift und Zeitpunkt der Eröffnung. Weiterhin hat der Betreiber die Namen und Anschriften der Wettveranstalter, mit denen Vermittlungsverträge bestehen, mitzuteilen.

¹ 1. Änderungssatzung v. 14.04.2018; in Kraft getreten zum 01.11.2014; veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Düren, 9. Jahrgang Nr. 13 vom 26.04.2018

² zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 14.04.2018; Amtsblatt 9. Jahrgang Nr. 13 vom 26.04.2018

³ zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 14.04.2018; Amtsblatt 9. Jahrgang Nr. 13 vom 26.04.2018

⁴ zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 14.04.2018; Amtsblatt 9. Jahrgang Nr. 13 vom 26.04.2018

⁵ zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 14.04.2018; Amtsblatt 9. Jahrgang Nr. 13 vom 26.04.2018

Wettbürosteuersatzung

- (2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z. B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung des Wettveranstalters und des Wettangebots), ist ebenfalls unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen.

§ 5⁶**Entstehung und Beendigung des Steueranspruchs und der Steuerschuld**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Inbetriebnahme des Wettbüros und endet mit der Einstellung des Geschäftsbetriebes.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit der Annahme der Wetteinsätze.
- (3) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht bis zum Tag der Abmeldung dem bisherigen Betreiber des Wettbüros.

§ 6⁷**Steuererklärung**

- (1) Veranlagungszeitraum ist der Kalendermonat. Es kann durch Vereinbarung ein abweichender Veranlagungszeitraum geregelt werden.
- (2) Der Betreiber hat der Stadt die Brutto-Wetteinsätze monatlich bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats in einer Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erklären und einzureichen.
- (3) Der Steuerklärung nach Absatz 2 sind die Belege über die Abrechnung zwischen dem Betreiber und allen Wettveranstaltern für den zu versteuernden Zeitraum beizufügen. Wettveranstalter haben für den entsprechenden Zeitraum die für den Abschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen, z. B. Umsatzlisten o. ä., nachzuweisen.
- (4) Für seit dem rückwirkenden Inkrafttreten dieser Satzung vergangene Zeiträume sind die Steuerklärungen nach Absatz 2 innerhalb von 14 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung bei der Stadt einzureichen. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 7⁸**Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt und ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

⁶ zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 14.04.2018; Amtsblatt 9. Jahrgang Nr. 13 vom 26.04.2018

⁷ zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 14.04.2018; Amtsblatt 9. Jahrgang Nr. 13 vom 26.04.2018

⁸ zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 14.04.2018; Amtsblatt 9. Jahrgang Nr. 13 vom 26.04.2018

Wettbürosteuersatzung

- (2) Die Wettbürosteuer für die vergangenen Zeiträume nach § 6 Absatz 4 wird jeweils durch Bescheid festgesetzt. Die Höhe der für diese Zeiträume festzusetzenden Steuer darf die Höhe der bereits aufgrund der Wettbürosteuersatzung vom 30.09.2014 (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 22, 5. Jahrgang vom 09.10.2014, S. 2f) jeweils pro Kalenderjahr festgesetzten Steuer nicht übersteigen. Die Wettbürosteuer ist für einen in diesem Absatz geregelten Sachverhalt einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 8⁹**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Betreiber vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1: Mitteilung der Inbetriebnahme des Wettbüros
2. § 4 Abs. 2: Mitteilung der Änderung des Geschäftsbetriebes
3. § 6 Abs. 1: Abgabe der Steuererklärung
4. § 6 Abs. 2: Abgabe der Abrechnungen zur Steuererklärung

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2014 in Kraft.

⁹ zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 14.04.2018; Amtsblatt 9. Jahrgang Nr. 13 vom 26.04.2018